

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“) – Business –

§ 1. ALLGEMEINES

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“)“ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche LIWEST Kabelmedien GmbH, Lindengasse 18, 4040 Linz (nachfolgend „LIWEST“ genannt) unter den Titeln „Internet“, „Datenübertragung“ oder ähnlichen Titeln oder im Zusammenhang mit diesen Titeln gegenüber dem Vertragspartner, der Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt. Das Vertragsverhältnis zwischen LIWEST und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das Tarifblatt – inklusive Leistungsbeschreibung – geregelt. Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen wird, ist das TKG 2003 anzuwenden.

1.2 Es gelten subsidiär die Allgemeinen Lieferbedingungen und die Softwarebedingungen, beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEL), in der jeweils geltenden Fassung. Diese werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von diesen Vertragsbestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Für Kunden außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG gilt, dass von den AGB abweichende Vereinbarungen einer schriftlichen Bestätigung der LIWEST gegenüber dem Kunden bedürfen.

§ 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

2.1 Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten LIWEST selbst dann nicht, wenn LIWEST diesen nicht widerspricht.

2.2 Das Vertragsverhältnis wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Kunden und der Annahme durch Erbringung der vorgesehene Leistung seitens LIWEST oder durch schriftliche Annahme durch LIWEST begründet. Der Kunde erhält eine Ausfertigung der Anmeldung.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowohl einen amtlichen Lichtbildausweis als auch einen Meldezettel oder einen Firmenbuchauszug (oder einen ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft) vorzulegen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine österreichische Bankkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) nachzuweisen.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit der LIWEST vereinbarten Termin eine Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahre benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 LIWEST ist berechtigt,

a) die Annahme der Anmeldung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von LIWEST festzulegender Form (z.B. Kautions-, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

b) jederzeit die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverband etc.) zu überprüfen;

c) in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Teilnehmer mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit LIWEST im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außerordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für LIWEST unzumutbar ist (z.B. Leistung außerhalb des LIWEST-Versorgungsgebietes).

§ 3. VERTRAGSDAUER

3.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag endet jeweils zum nächstfolgendem Monatsletzten.

3.2 LIWEST ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

a) Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob verletzt werden (insbesondere bei Verstoß gegen § 9.2); oder

b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder

c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder

d) LIWEST begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die von der LIWEST für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers benutzt oder benutzt hat; oder

e) sonstige Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für LIWEST unzumutbar machen, insbesondere solche, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Dienstes unmöglich machen.

3.3 Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch LIWEST aus Gründen, die LIWEST nicht zu vertreten hat, über einen nicht unwesentlichen Zeitraum (mindestens 2 Wochen) nicht möglich oder gestört, ist jeder

Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen gestört oder nicht möglich aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von LIWEST liegen, so hat der Kunde dies gegenüber LIWEST schriftlich zu rügen. Erbringt LIWEST ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist nach der berechtigten Rüge nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von zumindest einer Woche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls diese Nachfrist ebenfalls fruchtlos abläuft.

3.4 Insbesondere liegt auch ein wichtiger, die LIWEST zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

§ 4. TARIFE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Vertragsformular und im Tarifblatt von LIWEST angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter. LIWEST behält sich das Recht vor, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VP/1986 = 100, Basis Beginn 1.1.1997) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaubar werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle. Darüber hinaus ist LIWEST bei Änderungen des Leistungsangebotes, sowie bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder allgemein verbindlichen Kostenfaktoren sowie bei Änderungen der für die Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personal-, Zusammenschaltungs-, Strom-, Telekommunikationsleitungskosten etc.) berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Tarife anzupassen.

4.2 Das Kündigungsrecht des Kunden bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

§ 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Sollte der Kunde in Verzug geraten bzw. nur über eine ungenügende Kontodeckung verfügen, so ist LIWEST – vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens – berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. und laut jeweiligem Tarifblatt sowie Rechtsanwalts- und Inkassokosten und sämtliche andere Kosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung notwendig sind, laut jeweiligem Tarifblatt zu verrechnen. Darüber hinaus ist § 10 (Sperr) anwendbar.

5.2 Die Entgelte sind im Lastschriftverkehr/Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. Bei Zahlungsart mittels Zahlschein ist LIWEST berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt (Zahlscheingebühr) nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifblattes zu verrechnen. In diesem Fall ist der Betrag binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt zu begleichen. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist LIWEST berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie einen Bearbeitungsaufwand laut jeweiligem Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich LIWEST vorbehält, die Forderungserfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

5.4 Grundentgelte oder sonstige feste monatliche Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, Entgelte der periodischen Rechnungslegung betragen maximal 3 Monate. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung, aus welchem Grund auch immer, während eines Kalendermonats beendet, so sind alle vereinbarten monatlichen Grundentgelte für den betreffenden Monat bis zum Monatsletzten vollständig zu bezahlen.

5.5 Allfällige Rechnungseinwendungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungszugang bei LIWEST schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Die Aufrechnung gegenüber LIWEST und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von LIWEST nicht anerkannter Mängel, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 7. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD- UND SOFTWARE

7.1 LIWEST behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden verkauften Hard- und Softwareprodukten bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe. Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge des Kunden nach Erkennbarkeit des Mangels. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Wandlung oder Preisminderung werden außer für Konsumenten einvernehmlich ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von LIWEST bewirkter Anordnung oder Montage (sofern nicht mit dem Kunden vereinbart und fachmännisch durchgeführt oder bei fachmännischer und zulässiger Ersatzvornahme, weil LIWEST trotz Mangelanzeige seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Pflicht nachgekommen ist),

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“)

– Business –

ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbefehle, Überbeanspruchung über die von LIWEST angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. LIWEST haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden. Bei Unternehmergeschäften ist die Gewährleistung für Software auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt, wenn dadurch der Mangel entsteht.

7.2 Dem Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehung mit LIWEST unentgeltlich überlassene Hardware (z.B. Modem und Zubehör) bleibt im Eigentum von LIWEST und der Kunde hat nach Terminvereinbarung eine Demontage durch LIWEST oder von LIWEST beauftragten Unternehmen zu ermöglichen. Demontage durch den Kunden kann Schaden im Netz verursachen und ist daher zu unterlassen.

7.3 Der Kunde hat die von LIWEST für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Geräte und das sonstige Zubehör wie ein ordnungsgemäßer Verwahrer zu behandeln. Der Kunde hat LIWEST dafür und für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung (oder Verlust) seines Anschlusses, der ihm von LIWEST zur Verfügung gestellten Geräte und des sonstigen Zubehörs durch ihn oder einen Dritten schad- und klaglos zu halten.

7.4 Die Installation von Hard- und Software erfolgt durch den Kunden selbst, mit Ausnahme der Installation/Demontage des Modem bzw. dessen Zubehör. Auf Wunsch des Kunden wird LIWEST selbst oder durch Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und Software zu den im jeweils aktuellen Tarifblatt angegebenen Konditionen übernehmen. LIWEST übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die von ihr gelieferte Software auf den beim Kunden vorhandenen Systemen ablaufähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere übernimmt LIWEST keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden von LIWEST zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt LIWEST keine Verantwortung dafür, dass von ihr gelieferte Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet, sofern nicht ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes vorliegt.

7.5 Der Kunde bestätigt, mit der Bestellung von Drittsoftware die jeweiligen Lizenzbestimmungen und den Funktionsumfang dieser Software anzuerkennen. LIWEST vermittelt hinsichtlich solcher Software nur Rechte. LIWEST übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Kunde wird hinsichtlich solcher Software die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen beachten.

§ 8. ZUSÄTZLICHE DIENSTE

8.1 Bei allfälligen zusätzlichen Leistungen, für deren Inanspruchnahme eine Registrierungsstelle erforderlich ist (zB Domains), gelten auch die AGB und sonstige Vertragsbestimmungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Diese werden über die Homepage von LIWEST kundgemacht und liegen bei LIWEST zur Einsichtnahme auf.

8.2 Durch den Domainantrag des Kunden bei LIWEST wird diese bevollmächtigt, die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden zu vermitteln und zu verwalten. LIWEST fungiert als Rechnungsstelle; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen Registrierungsstelle und Kunden.

8.3 LIWEST hat das Recht, jederzeit aus der Verrechnung einer Domain zurückzutreten bzw. die Domain aus dem Domainserver zu löschen bzw. durch Austragung technisch außer Betrieb zu setzen, wenn der Domain-Inhaber nicht mehr erreichbar ist, seinen Vertragspflichten, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt, LIWEST diese Dienstleistungen ganz oder teilweise einstellt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten, hat der Kunde weiterhin an LIWEST zu entrichten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit LIWEST aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

8.4 LIWEST ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit und Rechtmässigkeit der Domain verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere niemanden in seinen Kennzeichnungen und Wettbewerbsrechten (Namens-, Markenrecht, UWG etc.) zu verletzen und hält LIWEST diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

§ 9. NUTZUNG DER NETZDIENSTE

9.1 LEISTUNGEN VON LIWEST

9.1.1 LIWEST wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden mit den Netzdiensten zu ermöglichen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen, die nicht im Einflussbereich von LIWEST liegen, keine Gewähr übernommen werden kann. Weiters übernimmt LIWEST keine Gewähr, dass die vom Kunden gewünschten Netzdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder (insbesondere in der vom Kunden gewünschten Bandbreite) aufrechterhalten werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. LIWEST übernimmt, sofern nicht zwingend gesetzlich vorgesehen, hierfür keinerlei Haftung. LIWEST behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen des Betreibers unabhängig sind.

9.1.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. LIWEST haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von LIWEST vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

9.1.3 LIWEST stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, dürfen zum Empfang der Netzdienste nur von LIWEST zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Geräte verwendet werden. Störende oder nicht behördlich zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Von LIWEST dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen nicht an eine andere als die im Internet-Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden. Der Kunde haftet mit der bei Vertragsabschluss zu hinterlegenden Kautions für alle, auch zufälligen Schäden an solchen Geräten und dem Zubehör bzw. deren Verlust. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

9.1.4 LIWEST übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.

9.1.5 Weiters haftet LIWEST nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesem über einen Link von der Homepage von LIWEST oder über eine Information durch LIWEST erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). LIWEST übernimmt dafür keine Haftung Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

9.1.6 Bei sicherheitsrelevanten Zusatzservices (z.B. Firewall etc.), die von LIWEST zur Verfügung gestellt wurden, geht LIWEST prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. LIWEST weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Zusatzservices nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung von LIWEST aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. LIWEST weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der LIWEST.

9.2 LEISTUNGEN DES KUNDEN

9.2.1 Der Kunde überlässt LIWEST alle für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adressenbezeichnungen (Domain-E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

9.2.2 Sofern keine anderslautende gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, wird dem Kunden automatisch eine IP-Adresse zugeteilt, welche in der Regel unverändert bleibt. LIWEST weist jedoch darauf hin, dass sich die IP-Adresse aus betriebstechnischen Gründen jederzeit ändern kann.

9.2.3 Der Kunde hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder der LIWEST selbst (insbesondere der Netzdienste) zu unterlassen. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

9.2.4 Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für LIWEST oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (zB offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagoshaltung verpflichtet; weiters ist LIWEST zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). LIWEST wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. LIWEST wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund informieren.

9.2.5 Weiters ist der Kunde verpflichtet, jede widmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Netzdienste zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß § 78 TKG 2003

- jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt und
- jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer
- jede Verletzung der nach dem TKG 2003 und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflichten und
- jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.

Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

9.2.6 Der Kunde hat LIWEST bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und LIWEST oder von LIWEST beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird LIWEST bzw. von LIWEST beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde jeden der LIWEST dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“)

– Business –

9.2.7 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von LIWEST zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von LIWEST bleiben unberührt.

9.2.8 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber LIWEST die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, LIWEST vollständig schad- und klaglos zu halten, falls LIWEST wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird LIWEST in Anspruch genommen, so steht LIWEST allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens von LIWEST - nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

9.2.9 Der Kunde ist verpflichtet, LIWEST von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Netzdiensten unverzüglich zu informieren, um die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt LIWEST für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma) keine Haftung.

§ 10. SPERRE UND SICHERHEITSLISTUNG

10.1 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen der §§ 9.2.4, 9.2.5 oder 10 verstoßen, ist LIWEST berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den Netzdiensten nach vorheriger Verständigung zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist LIWEST berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen.

10.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte störende bzw. nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen BGBl I Nr. 134/2001 entsprechende Telekommunikationsendeinrichtungen benutzt, kann LIWEST den Kunden auffordern, die entsprechende Telekommunikationsendeinrichtung unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen. LIWEST ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder Gefährdung von Personen) berechtigt, den Anschluss abzutrennen.

10.3 Der Kunde ist zum Ersatz des der LIWEST daraus entstehenden Aufwands, insbesondere der Kosten, der Erkennung und der Verfolgung, zu ersetzen. Der Kunde wird LIWEST gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

10.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist LIWEST berechtigt, die Netzdienste nach vorheriger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch bei Zahlungsverzug des Kunden aus dem Kabelfanschlussvertrag sowie aus allfälligen zusätzlichen Diensten gegenüber LIWEST. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

10.5 Die Aufhebung der Sperre bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag) nachdem der vollständig bezahlte Betrag (inklusive der Kosten für die Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre laut jeweiligem Tarifblatt) auf dem Konto der LIWEST verfügbar ist und die Gründe für die Sperre weggefallen sind.

§ 11. HAFTUNG

11.1 Die Haftung der LIWEST für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. LIWEST haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden, oder durch die Netzdienste dem Kunden oder Dritten zugänglich werden. Für Personenschäden haftet LIWEST im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen LIWEST ist die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

11.3 LIWEST haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat. Die einschlägigen Haftungsausschlussbestimmungen des E-Commerce Gesetzes sind anwendbar.

§ 12. DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATIONS-GEHEIMNIS

12.1 LIWEST unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den §§ 92 ff des TKG 2003. Stamm-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit ermittelt, gespeichert, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Netzdienste oder aus gesetzlichen Gründen notwendig ist. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er nach Maßgabe des § 96 Abs 3 TKG 2003 die Möglichkeit hat, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verweigern. Eine technische Speicherung oder der Zugang steht dem nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz oder die Zurverfügungstellung der ausdrücklich gewünschten Dienste ist. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

12.2 LIWEST ist aufgrund § 97 Abs 1 TKG 2003 berechtigt, folgende personenbezogene **Stammdaten** zu ermitteln und verarbeiten: Name,

akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-, Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses; Stammdaten werden ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der Vertragsabwicklung (Abschluss, Durchführung, Änderung, Beendigung), zu Verrechnungszwecken, für die Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und von Auskünften an Notrufträger gespeichert, verarbeitet und weitergegeben. Diese Daten werden nach Beendigung des Vertrages mit dem Kunden gelöscht, sofern die Daten nicht noch für Verrechnungszwecke, Beschwerdefälle oder zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen benötigt werden.

12.3 **Verkehrsdaten** des Kunden werden spätestens nach Ablauf der Frist, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann oder es aus technischen Gründen oder zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist, gelöscht oder anonymisiert und werden nur im Streitfall der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung gestellt.

12.4 **Inhaltsdaten** werden nur soweit und solange gespeichert, als dies aus technischen Gründen kurzfristig nötig oder Dienstmerkmal ist. LIWEST ist in keinem Fall verpflichtet, den Nachweis einer Löschung zu erbringen.

12.5 Der Kunde erklärt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass LIWEST Verkehrsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Netzdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden und analysieren darf.

12.6 LIWEST ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. LIWEST ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit LIWEST nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. LIWEST empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines „Firewall-Systems“.

§ 13. KUNDMACHUNG DER AGB/VERTRAGSÄNDERUNGEN

13.1 Die aktuelle Fassung der AGB und die für die Leistungen von der LIWEST maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Tarifblatt werden über die Homepage von LIWEST kundgemacht und liegen bei LIWEST Kabelmedien GmbH, 4040 Linz, Lindengasse 18 zur Einsichtnahme auf. Die AGB und Tarifblatt sind integrierender Bestandteil der schriftlichen Anmeldung des Kunden.

13.2 Änderungen der Vertragsbestandteile sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Der wesentliche Inhalt, von für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird dem Kunden in geeigneter Form (auch per E-Mail oder als Rechnungsbeilage) mitgeteilt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos schriftlich zu kündigen, ansonsten treten die Änderungen mit dem Wirksamkeitsdatum in Kraft. In diesem Fall endet der Vertrag unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsbestimmungen zum frühestmöglichen Termin nach Mitteilung der Änderungen (siehe § 3.1). Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Konditionen. LIWEST behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen drei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos.

§ 14. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben hat.

§ 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen.

15.2 Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen seitens LIWEST erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag angegebene Anschlussadresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde von LIWEST für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderungen dieser maßgeblichen, im Vertrag abgefragten Daten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum der LIWEST zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. LIWEST ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per E-Mail durchzuführen.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

15.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der LIWEST (Linz) sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.